

<p>Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr -FB 37 -</p>	<p>Richtlinie für die Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuergefährlichen Handlungen in Versammlungsstädten</p>	<p>Brandschutzmerkblatt Nr. 3 vom 01.05.2010</p>
--	--	--

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.Mai 2004 (GVBl Teil I/09 vom 24.Mai 2004) § 34
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.Juli 2003 (GVBl. I/03, Nr.12 S.201) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2008 (GVBl. I/08, Nr.09 S.172) § 44 (2) Nr. 4; (3) Nr. 5, 18
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung - BbgVStättV) vom 29. November 2005 (GVBl. Teil I/05 S.540) § 41 (1), (2)
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung (Amtsblatt der Stadt Potsdam)

2. Brandsicherheitswachen auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Die Brandsicherheitswache ist vom Veranstalter beim Fachbereich Feuerwehr, Bereich Gefahrenvorbeugung (nachstehend Feuerwehr genannt) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Feuerwehr ist bei fristgerechter Anzeige zur Gestellung der Brandsicherheitswache verpflichtet. Die Gestellung der Sicherheitswache erfolgt nur auf **schriftlichen Antrag mit Angabe des Kostenträgers**.

Gleichzeitig mit der Anzeige der Veranstaltung ist der Feuerwehr mitzuteilen, in welchem Umfang und mit welchen Sicherheitsmaßnahmen feuergefährliche Spielhandlungen, Rauchen o.ä. durchgeführt werden. Erteilte Befreiungen vom Rauchverbot bzw. vom Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder Licht bzw. Pyrotechnik sind als Kopie der Feuerwehr zu überlassen.

Art und Umfang der Veranstaltung bestimmen den Aufwand der Brandsicherheitswache sowohl personell als auch materiell. Die konkrete Abstimmung erfolgt zwischen dem Veranstalter und der Feuerwehr.

Nicht fristgerechte Anmeldungen ziehen keinen Anspruch auf Gestellung einer Brandsicherheitswache nach sich und können zur bauaufsichtlichen Untersagung der Veranstaltung führen. Die Feuerwehr kann für diesen Fall nicht haftbar gemacht werden.

Wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig keine Brandsicherheitswache einrichtet oder die erforderliche Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (BbgBKG § 48 (1) Nr. 9).

Der Führer einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. Bei unmittelbaren Gefährdungen ist er berechtigt den Beginn der Veranstaltung zu untersagen.

<p>Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr -FB 37 -</p>	<p>Richtlinie für die Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuergefährlichen Handlungen in Versammlungsstädten</p>	<p>Brandschutzmerkblatt Nr. 3 vom 01.05.2010</p>
--	--	--

3. Brandsicherheitswachen außerhalb bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Außerhalb der bauordnungsrechtlichen Vorschriften bietet die Feuerwehr ebenfalls die Gestellung von Brandsicherheitswachen an. Dazu gelten die unter 2. genannten Grundsätze.

4. Abmeldung von Brandsicherheitswachen

Erforderliche Abmeldungen von beantragten Brandsicherheitswachen müssen so rechtzeitig als möglich, jedoch spätestens 2 Wochenarbeitsstage vor dem Veranstaltungstag erfolgen, um Kostenfreiheit zu erreichen.

Bei Unterschreitung dieser Zeit kann Kostenfreiheit nicht gewährt werden, wenn die mit der Durchführung der Brandsicherheitswache beauftragten Feuerwehrangehörigen vom Ausfall der Veranstaltung nicht mehr in Kenntnis gesetzt werden konnten. In diesem Fall werden anteilige Kosten für einen Zeitraum von 1,5 Stunden (für die An- und Abfahrt sowie die Feststellungsdauer im Veranstaltungsobjekt) in Rechnung gesetzt.

5. Kostenersatz

Die Kostenersatz erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadtverwaltung Potsdam. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über Rechnungslegung.

6. Feuergefährliche Handlungen

Feuergefährliche Handlungen im Sinne dieser Richtlinie sind szenische Aktivitäten, bei denen offenes Feuer oder pyrotechnische Erzeugnisse Anwendung finden. Dazu zählen insbesondere Feuerzeuge, Zündmittel, angezündete Tabakwaren jeglicher Art und für Theaterverwendung zugelassene pyrotechnische Erzeugnisse.

7. Durchführung feuergefährlicher Handlungen

Zwingende Voraussetzung für eine Zustimmung zur Durchführung feuergefährlicher Handlungen ist die ungehinderte Einsicht und Begehbarkeit des vorgesehenen Ortes für die Brandsicherheitswache. Dies ist der Feuerwehr spätestens zur Abnahme durch eine maßstäbliche Darstellung des Bühnenbildes in der Maximalgröße DIN A 3 nachzuweisen. Auf dieser Zeichnung bzw. einer dazugehörigen Legende sind neben den Standorten der Brandsicherheitswache die Zündorte, Laufwege, Aufstell- und/oder Ablagestellen einzutragen.

Feuergefährliche Handlungen sind grundsätzlich nur auf der Szenenfläche bzw. der Bühne statthaft. Soll aus szenischer Notwendigkeiten heraus die Szenenfläche bzw. Bühne durch einen Darsteller z.B. mit brennender Tabakware betreten bzw. verlassen werden, darf diese beim Betreten erst unmittelbar davor gezündet werden und muss beim Verlassen unmittelbar in der Dekoration sicher gelöscht werden. Das Ablöschen von Tabakwaren erfolgt sicher z.B. durch Ablagen in mit Wasser gefüllten, standsicheren Behältnissen. Durch die gezündeten Tabakwaren dürfen keine Dekorationen entzündet werden können.

<p>Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam - Fachbereich Feuerwehr - Bereich Gefahrenvorbeugung Holzmarktstraße 6, 14467 Potsdam Telefon : +49 331 3701 - 223,- 232,- 234, -242, -243, Fax : +49 331 294195 E-Mail : feuerwehr@rathaus.potsdam.de</p>

<p style="text-align: center;">Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr -FB 37 -</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinie für die Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuergefährlichen Handlungen in Versammlungsstädten</p>	<p style="text-align: center;">Brandschutzmerkblatt Nr. 3 vom 01.05.2010</p>
---	--	---

Bei der Verwendung von Kerzen dürfen nur (durch das Eigengewicht mit geeignetem Fuß oder durch mechanische Befestigung) standsichere Kerzenständer Anwendung finden. Die Kerze ist standsicher im Kerzenständer zu befestigen. Bei feuergefährlichen Handlungen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Dekorationen einzuhalten. Für das Betreten bzw. den Abgang mit brennenden Kerzen gelten die Festlegungen bei Tabakwaren analog. Pyrotechnische Effekte dürfen nur gezündet werden, wenn diese auf einer nicht brennbaren Unterlage montiert sind und entstehende Funken und/oder Flammenbildung keine Dekorationen zünden können. Weiterhin gelten für die Zustimmung von feuergefährlichen Handlungen mit pyrotechnischen Erzeugnissen die Festlegungen des Sprengstoffgesetzes und seiner Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Festlegungen hinsichtlich der Lagerung und Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse durch den Hersteller bzw. der BAM sind zu beachten und einzuhalten.

8. Voraussetzungen

Der Feuerwehr ist mit dem Antrag auf Abnahme folgendes mitzuteilen :

- Verantwortlicher gemäß BbgVStättV § 38 (2, 3)
- Verantwortlicher für Pyrotechnik (mit Berechtigungsnachweis)
- Maßstäbliche graphische Darstellung des Bühnenbildes
- Zeitlicher Ablauf feuergefährlicher Handlungen nach beiliegendem Formblatt
- Sicherheitsmaßnahmen für feuergefährliche Handlungen

9. Gastspiele

Für Gastspiele gelten die Festlegungen dieser Richtlinie. Durch den Verantwortlichen des Gastspielortes sollte diese Richtlinie zum Bestandteil des Gastspielvertrages gemacht werden.

Anlage : Formblatt „Feuergefährliche Handlungen“

